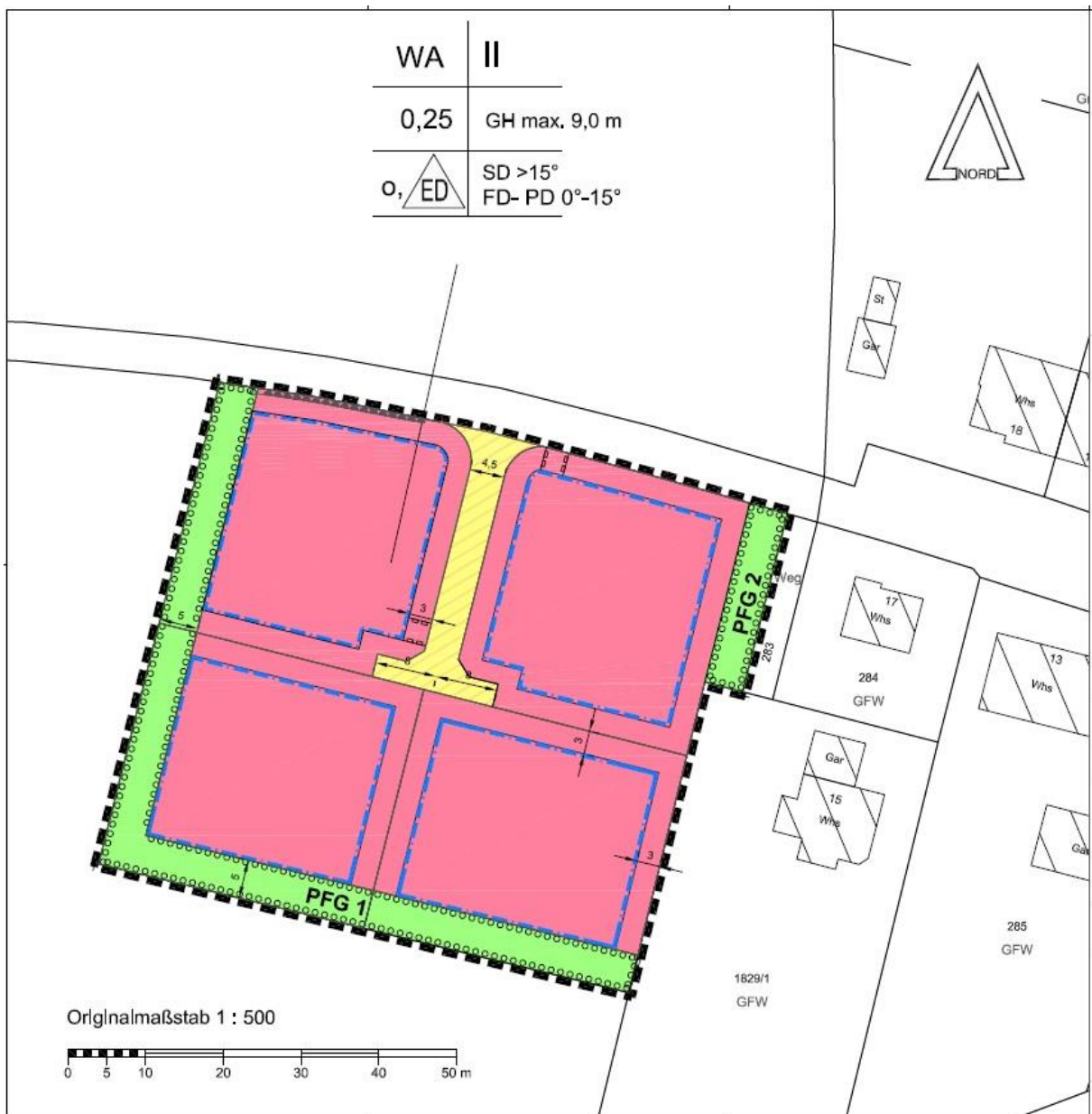


Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Tauben" in Wört Der Gemeinderat der Gemeinde Wört hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2017 den Bebauungsplan "Tauben" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Tauben" betrifft das Flurstück 1829 der Flur 0 (Wört) der Gemeinde Wört.



Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Bebauungsplanes ist der Lageplan mit Textteil des Büros KE Ingenieure, Stuttgart, vom 15. Dezember 2015. Dem Bebauungsplan wird die Begründung des Büros KE Ingenieure, Stuttgart, vom 15. Dezember 2015 beigelegt.

Der Bebauungsplan mit seinen Unterlagen kann während den öffentlichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wört, Hauptstraße 104, 73499 Wört, [www.gemeinde-woert.de](http://www.gemeinde-woert.de), eingesehen werden. Jedermann kann über diesen Plan und dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Tauben" in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Wört, Rathaus, Hauptstraße 104, 73499 Wört geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wört, den 09. November 2017

gez. Thomas Saur, Bürgermeister